



EFRE/JTF Programm NRW 2021-2027

Rahmenrichtlinie – Was bleibt, was ist neu?

Ursula Schmidt

Münster, 25.11.2022



Anwendungsbereich der EFRE/JTF RRL

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung in NRW (EFRE.NRW) mit den Prioritäten
 1. innovatives NRW
 2. mittelstandsfreundliches NRW
 3. nachhaltiges NRW
 4. mobiles NRW und
 5. lebenswertes NRW sowie
- Fonds für einen gerechten Übergang im nördlichen Ruhrgebiet und im Rheinischen Revier in NRW (JTF.NRW) mit der Priorität
 6. zukunftsfähige Kohleregionen



Was bleibt wie es war?

- Vorhabenauswahl
 - Wettbewerbe, Projektauftrufe, Richtlinien (Auswahlkriterien durch Begleitausschuss festgelegt)
- Allgemeine Rahmenbedingungen
 - Projektförderung, Anteilfinanzierung, vorzeitiger Maßnahmebeginn, Ausgabenerstattungsprinzip, EU-Beihilferecht, Monitoring
- Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung
 - Zwischengeschaltete Stellen (insb. Bezirksregierungen, Innovationsförderagentur)



Was ist neu?

- Klima-und Umweltverträglichkeitsprüfung
 - EU-Vorgaben verlangen eine Klima- und Umweltverträglichkeitsprüfung
- Vermehrter Einsatz von Pauschalen
 - Pauschalfinanzierung von Vorhaben bis zu 200 TEUR Gesamtausgaben
 - Sachausgabenpauschale (Personal- und Gemeinausgabenpauschale bleiben)



Klima- und Umweltverträglichkeit

- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die
 - die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten,
 - mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie
 - keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele verursachen.
- Infrastrukturvorhaben sind so zu errichten, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden.



Förderquote

- Höchstens 50 % EU-Mittel bei EFRE-Vorhaben innerhalb des Regierungsbezirks Münster
- Höchstens 40 % EU-Mittel bei EFRE-Vorhaben außerhalb des Regierungsbezirks Münster
- Die Höhe der ggf. ergänzenden Landeskofinanzierung ist u. a. abhängig von Förderbereich, Zuwendungsempfängerem und Beihilferecht



Pauschalen

- Pauschale Förderung bei Vorhaben bis 200 TEUR förderfähige Gesamtausgaben
- Verpflichtende Pauschalen bei direkten Personalausgaben
 - Personalausgabenpauschale
 - Gemeinausgabenpauschale
- Optionale Pauschale bei direkten Sachausgaben
 - Sachausgabenpauschale
- Gelten bei Bemessung **und** Abrechnung der Zuwendung (keine oder nur vereinfachte Nachweise erforderlich)



Personalausgabenpauschale

- Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen, sowie der Lohnnebenkosten
 - Personal muss direkt beim Zuwendungsempfänger angestellt und in dessen Verantwortung tätig sein
 - Hochschulen: kein Stammpersonal förderfähig
 - Gemeinden: Vorhaben dient der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben
- Anwendung auf unmittelbare Projektstätigkeit
- Anwendung auf administrative Personalausgaben (Erstellung von Sachberichten, Mittelabrufen etc.)



Personalausgabenpauschale

- Vier Leistungsgruppen (tätigkeitsbezogene Einstufung, angelehnt an Laufbahnen im öffentlichen Dienst)
- Monats- oder Stundenpauschale, Stundenpauschale begrenzt auf 1.720 Stunden/Jahr (bisher 1.650) über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Vorhaben
- Geltende Höhe der Pauschalen bei Antragseingang für gesamte Projektlaufzeit maßgeblich (keine Anpassung)
- Mitglieder der Geschäftsführung und (neu) Personal nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz: Förderung i. H. v. höchstens 70 % der Arbeitszeit



Gemeinausgabenpauschale

- Förderung *indirekter Ausgaben*
 - Indirekte Ausgaben sind anteilige Aufwendungen, die dem Begünstigten entstehen, ohne dass sie dem geförderten Vorhaben eindeutig zugeordnet werden können, die aber in unmittelbarem Zusammenhang mit dessen erstattungsfähigen direkten Ausgaben stehen (z. B. Kosten für Buchhaltung, Personalverwaltung, Strom, Wasser)
- Nur möglich, wenn Personalausgaben gefördert werden
- Höhe der Gemeinausgabenpauschale: 15 % der Personalausgabenpauschale



Sachausgabenpauschale (optional)

- Förderung *direkter Sachausgaben*
 - Sachausgaben sind zuwendungsfähige Ausgaben, die nicht Personalausgaben sind (d.h. Ausgaben für Grunderwerb, Bauleistungen, Lieferungen, Leistungen und Reisen)
 - Direkte Ausgaben sind zuwendungsfähige Ausgaben, die einem Vorhaben unmittelbar zugerechnet werden können
- Wahlrecht bei Antragstellung: bei Gesamtausgaben über 200 TEUR Pauschal- oder Ist-Abrechnung direkter Sachausgaben
→ Attraktivität der Pauschale abhängig von Ausgabenstruktur
- Höhe der Sachausgabenpauschale: 25 % der Personalausgabenpauschale



- Digitale Verfahrensabwicklung über EFRE.NRW.Online
→ von Antragstellung über Sachbericht, Mittelabruf und Verwendungsnachweis
- Sachausgabenpauschale verringert Nachweispflichten (z. B. in Bezug auf Reisekosten, keine Vorlage von Belegen)
- In der Regel keine Vorlage von Originalbelegen erforderlich (Kopie, elektronisches Duplikate der Originalbelege ausreichend)



Ansprechpersonen

- *Regio.NRW – Transformation*

Linda Lemloh

linda.lemloh@brms.nrw

- *Erlebnis.NRW*

Philipp Esser

philipp.esser@brms.nrw.de



Gibt es hierzu Fragen?